

Dienstleistungsvertrag für Elektromobilität Angebot Neogy We-Drive Business

Der KUNDE schließt per Beitritt mit Neogy GmbH mit eingetragenem Firmensitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, St.-Nr. und Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen 02945160212, Gesellschaftskapital Euro 750.000,-, vollständig eingezahlt (im Folgenden auch „LIEFERANT“ oder „NEOGY“), einen Vertrag (im Folgenden „VERTRAG“) über den Kauf und die Installation einer Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität und die entsprechenden Dienstleistungen an seinem Firmensitz sowie einen Ladeservice im öffentlichen Netz (im Folgenden „LEISTUNGEN“), welche er durch das ihm zur Verfügung stehende E-Auto mit dem amtlichen Kennzeichen, das zum Zeitpunkt des Beitritts zu diesem VERTRAG bekannt gegeben wird (im Folgenden „FAHRZEUG“), gemäß den in diesem VERTRAG und den ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN angegebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Beim LIEFERANTEN handelt es sich um ein Joint Venture mit einer Beteiligung zu jeweils 50 % von Alperia AG, Muttergesellschaft der Alperia Gruppe, und Dolomiti Energia Holding AG, Muttergesellschaft der Gruppo Dolomiti (im Folgenden gemeinsam als „GRUPPEN“ bezeichnet).

Der KUNDE erklärt, dass er ausschließlich im Rahmen seiner spezifischen beruflichen Tätigkeit handelt und daher kein Verbraucher im Sinne des Gv.D. 206/2005 ist.

1. Vertragsgegenstand

Mit diesem VERTRAG beauftragt der KUNDE den LIEFERANTEN, die nachfolgend aufgeführten LEISTUNGEN zu erbringen, die das Angebot „NEOGY We-Drive Business“ (im Folgenden „ANGEBOT“) bilden, das auf der Website von NEOGY www.NEOGY.it (im Folgenden „WEBSITE“) zur Verfügung steht.

1.1. Bereitstellung der LADEINFRASTRUKTUR

- 1.1.1. Bereitstellung einer betrieblichen Ladeinfrastruktur (im Folgenden „LADEINFRASTRUKTUR“), bestehend aus einer betrieblichen Ladestation mit einer Leistung von 3,7 kW oder 7,4 kW mit 1 (einem) Anschluss vom Typ 2 (Type 2) oder Typ 1 (Type 1) gemäß der Norm CEI 61851-1, geeignet für die Versorgung und das Aufladen des FAHRZEUGS (im Folgenden „LADESTATION“), sowie der Leitung ab der Abzweigstelle der Stromanlage (im Folgenden „ZÄHLER“), welche ausschließlich die LADESTATION versorgt.
- 1.1.2. Das Eigentum an der LADEINFRASTRUKTUR geht nach der erfolgten Installation laut Abs. 1.2 auf den KUNDEN über.
- 1.1.3. Die LADEINFRASTRUKTUR umfasst weder das Eigentum der Stromentnahmestelle („POD“ oder „ENTNAHMESTELLE“) aus dem öffentlichen Netz noch die Abzweigdose der Elektroanlage oder das Stromkabel, das vom POD bis zur Abzweigdose der Elektroanlage führt. Der KUNDE erwirbt keinerlei Rechte an diesem Teil der Anlage, unter dem sämtliche Geräte und Ausrüstungen zu verstehen sind, die notwendig sind, um die Leistungen zu erbringen (im Folgenden „ANLAGE“).
- 1.1.4. Dem KUNDEN ist es außerdem untersagt, die an der LADEINFRASTRUKTUR angebrachten Kennzeichnungen zu entfernen, zu löschen oder auf sonst eine Weise zu verändern.

Neogy Srl Via Dodiciville 8 - 39100 Bolzano, Italia

Neogy GmbH Zwölfmalgreiener Straße 8 - 39100 Bozen, Italien

Tel. +39 0471 986 111 Fax +39 0471 987 100 info@neogy.it info@pec.neogy.it www.neogy.it
P. IVA, C. F. e nr. iscrizione RI Bolzano / MwSt.-, St- und Eintragungsnr. im HR Bozen : 02945160212
Capitale sociale / Gesellschaftskapital: Euro 750.000,00 i.v. / v.e.

1.2. Installation

- 1.2.1. NEOGY sorgt darüber hinaus für die Installation der LADEINFRASTRUKTUR auf dem dem KUNDEN zur Verfügung stehenden Betriebsgelände (im Folgenden „STANDORT“). Es wird darauf hingewiesen, dass der KUNDE NEOGY den STANDORT bei der Unterzeichnung dieses VERTRAGS mitzuteilen hat.
- 1.2.2. Die Installation gilt als Standardinstallation (im Folgenden „STANDARDINSTALLATION“), wenn
 - die Installation den Anschluss mit einem ZÄHLER erfordert, der vom LIEFERANTEN am STANDORT am Verteilungsnetz installiert wird, sowie den Anschluss der Leitung gemäß Abs. 1.1.1 vom ZÄHLER an die LADEINFRASTRUKTUR und die Verlegung von Kabelkanälen und Kabeln ausschließlich am STANDORT;
 - die LADEINFRASTRUKTUR sich in einer Entfernung von maximal 10 (zehn) Metern von der ENTNAHMESTELLE befindet und mittels der einfachen Verlegung eines Kanals ohne irgendwelche weiteren Bauarbeiten zur Anpassung der Anlage erreichbar ist und an der ENTNAHMESTELLE eine Erdungsanlage verfügbar ist.
- 1.2.3. Unbeschadet der Angaben in Abs. 1.2.2 ist in der STANDARDINSTALLATION auch die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten und Arbeiten inbegriffen, sofern diese der Installation dienlich sind, und zwar im Rahmen der in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN angegebenen Grenzen.
- 1.2.4. Sind die Bedingungen laut Abs. 1.2.2 nicht erfüllt, muss der Anschluss der LADEINFRASTRUKTUR an die ENTNAHMESTELLE von NEOGY durchgeführt werden, jedoch gehen alle Kosten für die Realisierung der Installation, die über die der STANDARDINSTALLATION hinausgehen, zulasten des KUNDEN. Beispielsweise kann es sich dabei u. a. um Arbeiten zur Montage der LADEINFRASTRUKTUR auch an Gemeinschafts- oder Privatteilen handeln, die Dritten gehören und mit Aushubarbeiten, der Herstellung von Mauerwerk, sonstigen Konstruktionen und Sockeln durchzuführen sind, die nicht in der STANDARDINSTALLATION inbegriffen sind und somit zulasten des KUNDEN gehen. Auf Anfrage des KUNDEN kann NEOGY einen Kostenvoranschlag für diese Arbeiten liefern, die nicht unter den Umfang der STANDARDINSTALLATION fallen.
- 1.2.5. Etwaige Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten und die Installation der LADEINFRASTRUKTUR in Kondominiumsbereichen notwendig sind, müssen vom KUNDEN beantragt werden. Dabei bleibt vorbehalten, dass NEOGY die für den Anschluss und die Montage des ZÄHLERS notwendigen Tätigkeiten beim örtlich zuständigen Verteiler nur durchführt, nachdem diese Genehmigungen erwirkt wurden.
- 1.2.6. Entfallen die Arbeiten zur Realisierung der LADEINFRASTRUKTUR auch nur teilweise auf Kondominiumsteile, kooperiert NEOGY mit dem KUNDEN, um zusammen mit der Kondominiumsverwaltung eine geeignete technische Lösung zu finden, welche die Bedürfnisse von anderen Miteigentümern als dem KUNDEN zufriedenstellt und der Kostenaufteilung auf alle Miteigentümer gerecht wird.

1.3. Aktivierung der LADEINFRASTRUKTUR

- 1.3.1. Unter dieser Dienstleistung ist die Aktivierung der LADEINFRASTRUKTUR durch den LIEFERANTEN zu verstehen (im Folgenden „AKTIVIERUNG“).
- 1.3.2. Die AKTIVIERUNG gilt an dem Tag als abgeschlossen, an dem alle folgenden Umstände eingetreten sind:
 - a) Die Funktionsprüfung der LADEINFRASTRUKTUR durch einen von NEOGY beauftragten Elektriker wurde durchgeführt.
 - b) Die Anschlussarbeiten sind abgeschlossen, und der örtlich zuständige Verteilungsnetzbetreiber hat die entsprechende Aktivierung vorgenommen.
 - c) Die für die Belieferung des LIEFERANTEN an der ENTNAHMESTELLE mit Strom notwendigen Tätigkeiten seitens des von NEOGY gewählten Marktanbieters sind abgeschlossen.

1.4. AUßERORDENTLICHE WARTUNG

- 1.4.1. Unter Bezugnahme auf die Garantie gemäß Art. 37 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN erfolgt der Einsatz des LIEFERANTEN möglichst innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach dem Erhalt der Anfrage des KUNDEN, es sei denn, es liegen Verhinderungen durch höhere Gewalt vor oder die LADEINFRASTRUKTUR ist nicht zugänglich oder es handelt sich um besonders komplexe Maßnahmen. Alle Außerordentlichen Wartungsmaßnahmen nach Ablauf der Garantiezeit (12 Monate) oder die in jedem Fall nicht durch die Garantie laut Art. 37 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN abgedeckt sind, gehen zulasten des KUNDEN.
- 1.4.2. Für sämtliche Maßnahmen des LIEFERANTEN gemäß diesem VERTRAG am Installationsort einschließlich derer im Rahmen der Garantie sowie aller sonstigen Außerordentlichen Wartungsmaßnahmen hat der KUNDE für die Erfüllungen gemäß Gv.D. 81/2008 zu sorgen und muss somit die entsprechende notwendige Dokumentation in der aktuellsten Version erstellen und dem LIEFERANTEN übergeben. Der KUNDE verpflichtet sich daher,
- a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Erfüllungsorten der LEISTUNGEN zu liefern;
 - b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
 - c) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
 - d) dem LIEFERANTEN die etwaigen spezifischen Sicherheitsaufwendungen zu erstatten.

1.5. Aufladen des FAHRZEUGS

- 1.5.1. Der betreffende Service ermöglicht es dem KUNDEN, sein FAHRZEUG unbegrenzt aufzuladen an
- a) der LADEINFRASTRUKTUR;
 - b) den normalen öffentlichen Ladestationen des NEOGY-Netzes, bei denen es sich weder um FAST DC noch um Hyper DC handelt, gemäß den Angaben auf der WEBSITE (im Folgenden „ÖFFENTLICHE LADESTATIONEN“), die für den KUNDEN technisch zugänglich sind und deren Liste kontinuierlich aktualisiert wird und mittels der Anwendung laut dem nachfolgenden Punkt und gemäß den Angaben auf der WEBSITE verfügbar ist. Das Aufladen an den FAST-DC- und Hyper-DC-Stationen ist möglich, erfolgt jedoch zu auf der WEBSITE angegebenen Standardgebühren;
 - c) den öffentlichen Ladestationen von Drittanbietern im Roaming-Modus mit NEOGY (im Folgenden „LADESTATIONEN VON DRITTANBIETERN“).
- 1.5.2. Der betreffende Ladeservice umfasst die folgenden Leistungen:
- a) Bereitstellung der Smartphone-Anwendung mit Geolokalisierung der ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN und der LADESTATIONEN VON DRITTANBIETERN, die geeignet ist, um das Ladeverfahren zu verwalten, das Verfahren im Fernmodus zu starten und zu überwachen, und über Funktionen zur Buchung von Ladestationen und einer Historie über die durchgeführten Ladevorgänge (im Folgenden „APP“) verfügt, sowie derselben Funktionen über die WEBSITE;
 - b) Bereitstellung der RFID-Karte für den Start der Ladevorgänge an den ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN und den LADESTATIONEN VON DRITTANBIETERN (im Folgenden „Karte“).

1.6. Telefonsupport

- 1.6.1. Telefonsupport unter der gebührenfreien Rufnummer 800832855, die rund um die Uhr besetzt ist.

2. Vorbereitende Tätigkeiten vor der Erbringung der LEISTUNGEN

- 2.1. Nach der Unterzeichnung des VERTRAGS durch den KUNDEN setzt NEOGY sich mit diesem in Verbindung, um einen Termin für eine Ortsbesichtigung am STANDORT zu vereinbaren, um sicherzustellen, ob die Mindestvoraussetzungen für die etwaige Aktivierung der ENTNAHMESTELLE aus dem öffentlichen Netz und für den Installationsdienst gemäß Abs. 1.2 erfüllt sind (im Folgenden „PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT“). Ob diese Voraussetzungen vollständig, teilweise oder gar nicht vorliegen, entscheidet NEOGY nach eigenem unanfechtbaren, jedoch entsprechend begründeten Ermessen.
- 2.2. Wenn die in Absatz 2.1 genannten Voraussetzungen in vollem Umfang erfüllt sind und die PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT somit erfolgreich verlaufen ist, wird zur Bestätigung ein erneuter Kontakt mit dem KUNDEN aufgenommen, um die Fristen und Bedingungen für die STANDARDINSTALLATION und anschließende AKTIVIERUNG durch NEOGY zu definieren. Verzichtet der KUNDE trotz des positiven Ergebnisses der PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT auf alle LEISTUNGEN laut Art. 1, gilt der Vertrag als aufgehoben, und der Kunde ist verpflichtet, NEOGY die für die Durchführung der PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT aufgewandten Kosten in Höhe eines Pauschalbetrags von Euro 150,00 zu erstatten.
- 2.3. Falls die Voraussetzungen laut Abs. 2.1 nur teilweise erfüllt sind und sich die Notwendigkeit ergeben sollte, über die in der STANDARDINSTALLATION inbegriffenen Leistungen weitere Leistungen und/oder zusätzliche Tätigkeiten auszuführen, informiert NEOGY den KUNDEN über die Durchführbarkeit der Maßnahme und erstellt einen entsprechenden Kostenvoranschlag für den KUNDEN, welcher die zusätzlichen Kosten enthält. Lehnt der KUNDE den Kostenvoranschlag ab, gilt der VERTRAG als aufgehoben und der KUNDE kann NEOGY gegenüber keinerlei Ansprüche oder Forderungen geltend machen.
- 2.4. Liegen die Voraussetzungen laut Abs. 2.1 für die Installation nicht vor, informiert NEOGY den KUNDEN darüber, dass die LEISTUNGEN durch NEOGY nicht erbracht werden können, und der KUNDE kann NEOGY gegenüber keinerlei Ansprüche oder Forderungen geltend machen.

3. SERVICEANSCHLUSS

- 3.1. Zur Erbringung der LEISTUNGEN aktiviert der LIEFERANT am STANDORT eine POD, die mit einem eigenen Serviceanschluss (im Folgenden „SERVICEANSCHLUSS“) für den Eigengebrauch mit einem spezifischen ZÄHLER verknüpft ist.
- 3.2. Der KUNDE kann gegenüber NEOGY oder Dritten keinerlei Rechte, Ansprüche oder Forderungen, nicht einmal in Bezug auf Entschädigungsleistungen, geltend machen. Dies gilt beispielsweise u. a. gegenüber dem Netzbetreiber, was die POD betrifft, für den ZÄHLER, dessen Installation und dessen Verbleiben am STANDORT auch für einen Zeitraum, der die Laufzeit dieses VERTRAGS überschreitet. Es gilt daher als vereinbart, dass der KUNDE bei der Beendigung dieses VERTRAGS ungeachtet der jeweiligen Gründe in keinem Fall berechtigt ist, die Entfernung des ZÄHLERS oder die Wiederherstellung der Örtlichkeiten oder die Zahlung einer Gebühr oder eines Entgelts für die Besetzung des STANDORTS durch den ZÄHLER, der entsprechenden Geräte und der öffentlichen und privaten Stromleitungen, die von diesem abgehen, zu fordern und nicht einmal Strom für den Eigengebrauch zu entnehmen.
- 3.3. POD, ZÄHLER und SERVICEANSCHLUSS können von NEOGY auch für die Erbringung der LEISTUNGEN zugunsten von Personen, die nicht der KUNDE sind, bestimmt werden, welche die Erbringung der Leistungen innerhalb desselben Kondominiums, sofern zutreffend, oder in jedem Fall in unmittelbar an den STANDORT angrenzenden Bereichen beantragen. Der KUNDE ist daher in vollem Umfang darüber unterrichtet, dass die POD, der entsprechende Anschluss, der SERVICEANSCHLUSS und der ZÄHLER NEOGY und/oder dem örtlich zuständigen Netzbetreiber gehören, auch wenn sie in Bereichen installiert sind, die dem KUNDEN zur Verfügung stehen, und akzeptiert dies. Diese Einrichtungen sind nicht unbedingt der Erbringungen der LEISTUNGEN zugunsten des KUNDEN und dem Anschluss der am Standort installierten LADEINFRASTRUKTUR vorbehalten. Sofern andere Personen an den LEISTUNGEN interessiert sind, erklärt

sich der KUNDE einverstanden, dass ein Teil der ANLAGE und insbesondere der Teil zwischen der POD und der Abzweigdose genutzt werden kann, um die Versorgung der installierten betrieblichen Ladestationen zu ermöglichen, damit die LEISTUNGEN für die dritten Kunden erbracht werden können.

- 3.4. Der auf Anfrage von NEOGY aktivierte Anschluss kann zudem von NEOGY für jegliche Nutzung eingesetzt werden, welche der Erbringung der LEISTUNGEN dienlich ist, und somit für den Energieverbrauch aller Bestandteile und Ausrüstungen, welche die ANLAGE und Ausrüstung darstellen, die der Erbringung der LEISTUNGEN ergänzend dienlich sind, sowie für das Aufladen der eigenen Fahrzeuge und Ausrüstungen, die für die Erbringung der LEISTUNGEN genutzt werden, und für alle anderen betrieblichen Tätigkeiten einschließlich etwaiger E-Autos, die von NEOGY genutzt werden oder die diese Dritten in irgendeiner Hinsicht zur Nutzung gewährt hat.
- 3.5. Der KUNDE ist in keinem Fall berechtigt, Strom vom SERVICEANSCHLUSS für den Eigengebrauch zu entnehmen.

4. Rechtswirksamkeit des VERTRAGS

Die Rechtswirksamkeit des VERTRAGS hängt nur teilweise vom Eintreten einiger Bedingungen ab, u. a. dem positiven Ergebnis der PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT. Es gilt nämlich Folgendes:

- 4.1. Unter Bezugnahme auf die Tätigkeiten laut Art. 2 und 8 des VERTRAGS sowie Art. 38 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist der VERTRAG zwischen den PARTEIEN ab seinem Zustandekommen rechtswirksam.
- 4.2. Unter Bezugnahme auf die Leistungen laut Art. 1 unterliegt die Rechtswirksamkeit dieses VERTRAGS der aufschiebenden Bedingung des Eintretens der folgenden Umstände innerhalb der Grenzen, innerhalb derer diese anwendbar sind:
 - 4.2.1. positives Ergebnis der PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT, festzustellen durch NEOGY gemäß Art. 2.1 infolge einer Ortsbesichtigung am STANDORT;
 - 4.2.2. Fertigstellung der Arbeiten für den Anschluss und die Aktivierung seitens des örtlich zuständigen Betreibers des Verteilungsdienstes sowie der Tätigkeiten, die der Lieferung von Strom durch NEOGY an die POD dienlich sind;
 - 4.2.3. Übergabe von Unterlagen durch den KUNDEN an NEOGY zum Nachweis dafür, dass der Eigentümer des STANDORTS der Installation der LADEINFRASTRUKTUR zugestimmt hat, wenn der KUNDE nicht der Eigentümer des STANDORTS ist;
 - 4.2.4. Übergabe von Unterlagen durch den KUNDEN an NEOGY zum Nachweis dafür, dass das Kondominium, in dem die LADEINFRASTRUKTUR errichtet werden soll, zugestimmt hat, falls der STANDORT zu einem Kondominium gehört;
 - 4.2.5. Übergabe von Unterlagen durch den KUNDEN an NEOGY zum Nachweis dafür, dass Dritte, deren Immobilien von der LADEINFRASTRUKTUR durchquert oder in jedem Fall auch nur teilweise von dieser betroffen sind, der Installation der LADEINFRASTRUKTUR zugestimmt haben.

5. Entgelt

- 5.1. Als Entgelt für die unter Art. 1 genannten LEISTUNGEN ist der KUNDE verpflichtet, dem LIEFERANTEN die folgenden Preise zu zahlen:
 - 5.1.1. für die in Abs. 1.1 genannte Tätigkeit ein Entgelt (im Folgenden „LIEFERUNGSKOSTEN“) laut ANGEBOT, das als „einmalig“ zu betrachten ist;
 - 5.1.2. für die in Abs. 1.2.2 genannte Tätigkeit ein Entgelt (im Folgenden „INSTALLATIONSKOSTEN“) laut ANGEBOT, das als „einmalig“ zu betrachten ist, unbeschadet der Angaben in Abs. 1.2.4 des VERTRAGS;
 - 5.1.3. für die in Abs. 1.3 genannte Tätigkeit ein Entgelt (im Folgenden „AKTIVIERUNGSKOSTEN“) laut ANGEBOT, das als „einmalig“ zu betrachten ist;

- 5.1.4. für die Tätigkeit laut Abs. 1.5 eine monatliche Gesamtgebühr (im Folgenden „LADEKOSTEN“) laut ANGEBOT. Die erste und die letzte Monatsgebühr werden anteilmäßig auf der Grundlage der Tage der tatsächlichen Gültigkeit des Vertragsverhältnisses in Rechnung gestellt. Die LADEKOSTEN umfassen das Aufladen an FAST-DC- und Hyper-DC-Stationen gemäß den Angaben auf der WEBSITE nicht. Diese Kosten werden nach Zeit oder Verbrauch auf der Grundlage der jeweils zutreffenden, auf der WEBSITE veröffentlichten und aktualisierten Gebühr berechnet. Etwaige Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungsleistungen für die längere Besetzung der ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN des Netzwerks des LIEFERANTEN oder der LADESTATIONEN VON DRITTANBIETERN über den Zeitpunkt nach dem Ende des Ladevorgangs hinaus werden zu den auf der WEBSITE veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt und fallen nicht unter das Vertragsentgelt.
- 5.1.5. Der Preis für die Tätigkeit laut Abs. 1.6 ist bereits im oben genannten Entgelt inbegriffen.
- 5.2. Alle in diesem Artikel angegebenen Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die vom KUNDEN zu zahlen ist.

6. Rechnungsstellung und Zahlungen

Die Entgelte laut Art. 5 werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Die LIEFERUNGSKOSTEN und die INSTALLATIONSKOSTEN können nach Abschluss der Installation gemäß Absatz 1.2 des VERTRAGS in Rechnung gestellt werden.
- b) Die AKTIVIERUNGSKOSTEN können nach der AKTIVIERUNG laut Abs. 1.3 des VERTRAGS in Rechnung gestellt werden.
- c) Die ÖFFENTLICHEN LADEKOSTEN werden monatlich nachträglich im Vergleich zum Monat, in dem die betreffende Leistung erbracht wurde, in Rechnung gestellt.
- d) Weitere zusätzliche Kosten wie die Ladekosten in Bezug auf die Ladestationen, die nicht im ANGEBOT inbegriffen sind, oder etwaige Strafen werden monatlich in Rechnung gestellt.

7. Dauer

- 7.1. Ungeachtet der Bestimmungen laut Art. 4 in Bezug auf die Rechtswirksamkeit des VERTRAGS besitzt dieser VERTRAG ab der AKTIVIERUNG laut Abs. 1.3 des VERTRAGS eine unbefristete Laufzeit, vorbehaltlich des Rücktrittrechts laut Art. 4.1 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.

8. Genehmigungen

- 8.1. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS ermächtigt der KUNDE, der sich darüber bewusst ist, dass die folgenden Genehmigungen jeweils einzeln und gemeinsam eine notwendige Voraussetzung für die Aktivierung und Aufrechterhaltung der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN sind, NEOGY hiermit und unwiderruflich
- 8.1.1. zur Abwicklung der für den Anschluss und die Montage des ZÄHLERS sowie aller sonstigen für die Aktivierung der ENTNAHMESTELLE notwendigen Tätigkeiten beim örtlich zuständigen Verteiler;
 - 8.1.2. zur Unterzeichnung des Stromlieferungsvertrags seitens NEOGY mit einem eigens ausgewählten Marktanbieter, welcher den Anschlussvertrag mit dem örtlich zuständigen Stromverteiler unterzeichnet.

9. Verfügbarkeit der Orte

- 9.1. Der KUNDE erklärt, dass der vertragsgegenständliche STANDORT die Vorgaben aller geltenden städtebaulichen Bestimmungen erfüllt und dass er rechtmäßig über diese Orte verfügen kann. Der KUNDE verpflichtet sich, den LIEFERANTEN in Bezug auf irgendwelche Forderungen und/oder Ansprüche seitens Dritter gegenüber dem LIEFERANTEN schad- und klaglos zu halten.

10. Gebrauchsleihe

- 10.1. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS gewährt der KUNDE dem LIEFERANTEN gemäß Art. 1803 ff. ZGB die LADEINFRASTRUKTUR zur Nutzung im Rahmen einer Gebrauchsleihe, damit diese zur Erbringung

der vertragsgegenständlichen LEISTUNGEN sowie zur Erbringung der Vertragsleistungen gegenüber Dritten gemäß Abs. 3.3 des VERTRAGS bestimmt wird. Hierfür leistet der KUNDE mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS gemäß Art. 1804 ZGB Abs. 2 seine Einwilligung. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGS übergibt der KUNDE somit die LADEINFRASTRUKTUR dem LIEFERANTEN, welcher für die gesamte Dauer dieses VERTRAGS darüber verfügt.

- 10.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die LADEINFRASTRUKTUR mit der gebührenden Sorgfalt aufrechtzuerhalten und zu verwahren und diese nur für den Gebrauch laut diesem VERTRAG zu nutzen, und haftet unmittelbar gegenüber dem KUNDEN im Rahmen und in den Formen gemäß dem Zivilgesetzbuch. Der LIEFERANT haftet nicht für die Wertminderung der LADEINFRASTRUKTUR und/oder für deren Diebstahl und/oder deren Beschädigung durch Dritte. Zudem haftet er nicht bei Untergang und/oder Beschädigung der LADEINFRASTRUKTUR, es sei denn, dies ist auf sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen.
- 10.3. Der Gebrauchsleihevertrag gemäß diesem Artikel ist ein Nebenvertrag zum VERTRAG und mit diesem verbunden und endet mit dessen Beendigung.
- 10.4. Sofern der KUNDE den Gebrauchsleihevertrag gemäß diesem Artikel widerruft, ist NEOGY berechtigt, diesen VERTRAG gemäß Abs.11.2 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN fristlos aufzuheben.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Begriffsbestimmungen

PARTEIEN: der KUNDE und der LIEFERANT insgesamt;

PARTEI: der KUNDE und der LIEFERANT einzeln;

AUßERORDENTLICHE WARTUNG: die Tätigkeiten und Änderungen, die notwendig sind, um Teile einschließlich solcher struktureller Art der LADEINFRASTRUKTUR zu reparieren, zu ersetzen und zu erneuern, um deren Komponenten der Nutzung und den geltenden Vorschriften anzupassen und um bei relevanten Leistungsminderungen aufgrund des Verlusts von strukturellen, technologischen und anlagentechnischen Eigenschaften Abhilfe zu schaffen, auch um die Leistungen, die Struktur-, Energie- und typologischen Effizienzeigenschaften zu verbessern und um den Wert der Sache und deren Funktionalität zu erhöhen;

LEISTUNGEN: die im VERTRAG definierten Leistungen, die Gegenstand des VERTRAGS sind;

VERTRAG: dieser VERTRAG FÜR DEN MOBILITÄTSSERVICE und alle entsprechenden Anlagen;

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN: diese allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die Begriffe in Großbuchstaben in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen haben die Bedeutung, die ihnen in diesem Dokument zugewiesen wird, oder die, die im VERTRAG angegeben ist.

Im Singular angegebene Begriffe umfassen auch den Plural und umgekehrt.

2. Gegenstand

- 2.1. Die LEISTUNGEN, die Gegenstand des VERTRAGS sind, sind im VERTRAG angegeben.
- 2.2. Abgesehen von den bereits ausdrücklich im VERTRAG ausgeschlossenen Tätigkeiten sind vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN im VERTRAG sämtlich weiteren und anderen Tätigkeiten, die nicht im VERTRAG angegeben sind, aus dem Gegenstand des VERTRAGS ausgeschlossen.

3. Vorrangigkeit

- 3.1. Das Vertragsverhältnis zwischen den PARTEIEN unterliegt dem ANGEBOT, dem VERTRAG sowie diesen ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN und allen zusätzlichen Unterlagen, die dem VERTRAG beigelegt sind.
- 3.2. Bei Widersprüchen zwischen den Vorgaben in den Vertragsdokumenten gelten die Dokumente vorrangig in folgender Reihenfolge:
 1. ANGEBOT
 2. VERTRAG
 3. ANLAGEN ZUM VERTRAG
 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4. Rücktritt

- 4.1. Der KUNDE kann mittels einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Post mit einer Kündigungsfrist von mindestens [30] (dreißig) Tagen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der LIEFERANT die entsprechende Mitteilung erhalten hat, jederzeit einseitig vom VERTRAG zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht in Bezug auf die Leistungen gemäß Abs. 1.5 des VERTRAGS.
- 4.2. Der LIEFERANT hat das Recht, jederzeit einseitig vom VERTRAG zurückzutreten, indem er dies dem KUNDEN schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Post innerhalb einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten ab dem ersten Tag des Folgemonats auf den Monat, in dem der KUNDE diese Mitteilung erhalten hat, mitteilt.

5. Entgelt

- 5.1. Das Entgelt für die vertraglichen Leistungen ist im VERTRAG angegeben.
- 5.2. Nicht im vertraglichen Entgelt inbegriffen sind die Reparaturen der LADEINFRASTRUKTUR, die nicht von der Garantie laut Art. 37 abgedeckt sind. Diese gehen zulasten des KUNDEN. Für diese Maßnahmen stellt der

LIEFERANT dem KUNDEN die Beträge in Rechnung, die für die Vergütung der Materialien, der Ersatzteile und der Arbeitszeit fällig werden.

- 5.3. Falls Preise und Merkmale der Güter, die Vertragsgegenstand sind, in Katalogen, Prospekten oder Werbematerialien genannt werden sollten, sind diese nicht bindend für den LIEFERANTEN. Daher sind auf das Vertragsverhältnis ausschließlich die aus dem VERTRAG hervorgehenden finanziellen und technischen Bedingungen anwendbar.
- 5.4. Gemäß den Angaben in Abs. 5.1.4 des VERTRAGS werden etwaige Strafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungsleistungen für die längere Besetzung der ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN über den Zeitpunkt des Endes der Aufladung hinaus am Netz des LIEFERANTEN oder den LADESTATIONEN VON DRITTANBIETERN gemäß den auf der WEBSITE veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt und sind nicht im Vertragsentgelt inbegriffen.

6. Rechnungslegung und Zahlungen – Abtretung von Forderungen

- 6.1. Die Rechnungen des LIEFERANTEN werden ausschließlich gemäß den geltenden Verfahren für die elektronische Rechnungslegung zur Verfügung gestellt.
- 6.2. Die Zahlung der Rechnungen für die LIEFERUNGSKOSTEN, die INSTALLATIONSKOSTEN und die AKTIVIERUNGSKOSTEN erfolgt durch Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung der Rechnung durch das Austauschsystem, wenn es sich um einen italienischen KUNDEN handelt. Diese Rechnungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt, und der KUNDE erhält eine E-Mail-Nachricht bei jeder neuen veröffentlichten Rechnung.
- 6.3. Bei ausländischen Kunden oder solchen, die von der elektronischen Rechnungsstellung freigestellt sind, müssen die Rechnungen per Banküberweisung mit fixer Wertstellung für den Empfänger innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt bezahlt werden. Diese Rechnungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt, und der KUNDE erhält eine E-Mail-Nachricht bei jeder neuen veröffentlichten Rechnung.
- 6.4. Die Rechnungen über die LADEKOSTEN müssen innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist mittels SEPA-Lastschrift über das Bankkonto des KUNDEN bezahlt werden (das entsprechende Formular steht auf der Website zur Verfügung und muss vom KUNDEN ausgefüllt werden) oder mittels der weiteren, jeweils dem KUNDEN zur Verfügung gestellten Zahlungsmittel. Diese Rechnungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt, und der KUNDE erhält eine E-Mail-Nachricht bei jeder neuen veröffentlichten Rechnung.
- 6.5. Bei Zahlungsverzug berechnet der LIEFERANT vorbehaltlich aller anderen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe des offiziellen Referenzzinssatzes der Europäischen Zentralbank, erhöht um 3,5 Prozentpunkte, sowie etwaige weitere aufgewandte Ausgaben einschließlich derer für die Aufforderung zur Zahlung der Rechnungen. Für die Zahlung dieser Zinsen stellt der LIEFERANT eine mehrwertsteuerbefreite Rechnung i. S. von Art. 15 des DPR 633/1972 i. d. g. F. aus, die innerhalb der Fristen laut Abs. 6.2 und 6.3 dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN beglichen werden muss.
- 6.6. Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, die Entgelt und/oder Entschädigungen gemäß dem VERTRAG betreffenden Forderungen gegenüber dem KUNDEN vollständig oder teilweise abzutreten, und der KUNDE erklärt sich hiermit einverstanden, eine solche Abtretung zu akzeptieren. Die Abtretung wird dem KUNDEN per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Post mitgeteilt.
- 6.7. Bei einem Zahlungsverzug des Entgelts von mehr als 30 Tagen ist der LIEFERANT berechtigt, seine LEISTUNGEN unbeschadet jeglicher anderen, ihm durch den VERTRAG oder das Gesetz zustehenden Rechte einzustellen.

7. Sicherheit

- 7.1. Der KUNDE verpflichtet sich in Bezug auf die Erfüllungsorte, die unter seine rechtliche Verfügbarkeit fallen, die Erfüllungen gemäß Gv.D. 81/2008 zu verwalten und somit die entsprechenden notwendigen Unterlagen zu erstellen und dem LIEFERANTEN zu übergeben. Der KUNDE verpflichtet sich daher,

- a) Informationen zu eventuellen spezifischen Risiken durch Interferenzen an den Orten, an denen die Leistungen gemäß Art. 1 des VERTRAGS erbracht werden, zu liefern;
 - b) eventuelle zu beachtende Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen mitzuteilen;
 - c) alle eventuellen internen Vorschriften und Arbeitsabläufe zur Verfügung zu stellen, an die sich der LIEFERANT zu halten hat;
 - d) das eventuelle Einheitsdokument für die Bewertung von Risiken durch Interferenzen zu verfassen und dem LIEFERANTEN zu übergeben;
 - e) dem LIEFERANTEN eventuelle spezifische Sicherheitskosten zusätzlich zur vertraglichen Vergütung zu erstatten, falls diese in Bezug auf einzelne Eingriffe festgelegt werden.
- 7.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich in jedem Fall, sich an die vom KUNDEN oder das zuständige Personal erteilten Sicherheitsanweisungen zu halten.
- 7.3. Falls der KUNDE spezifische Risiken durch Interferenzen mitteilen oder die Ergreifung eventueller Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen fordern sollte, hat der LIEFERANT das Recht, eine angemessene Verlängerung der Durchführungszeiten der LEISTUNGEN zu verlangen.
- 7.4. Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um die Erbringung der Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten, und somit alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Unversehrtheit und Gesundheit der mit der Erbringung beauftragten Mitarbeiter zu ergreifen.
- 7.5. Für die Standorte, über die der KUNDE rechtlich nicht verfügen kann, ist es Aufgabe des LIEFERANTEN, direkt i. S. des Gv.D. 81/2008 die Vorbeugemaßnahmen, die Zugangsmodalitäten und die dort geltenden Notfallmaßnahmen zu erfassen, ohne dass dies einen Anspruch auf ein zusätzliches Entgelt rechtfertigt.

8. Genehmigungen

- 8.1. Unbeschadet der Vorgaben laut Art. 8 des VERTRAGS verpflichten sich die PARTEIEN, jeweils im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um sämtliche Genehmigungen zu erwirken, die ggf. notwendig sind, um die vertragsgegenständlichen Tätigkeiten durchzuführen. Dabei bleibt vorbehalten, dass alle ggf. erforderlichen Genehmigungen vom KUNDEN auf dessen Kosten zu beantragen sind und auf diesen lauten.

9. Unterbrechung der Stromversorgung

- 9.1. Die Stromversorgung der LADEINFRASTRUKTUR und der ÖFFENTLICHEN LADESTATIONEN und/oder der LADESTATIONEN VON DRITTANBIETERN kann durch den zuständigen Netzbetreiber vollständig oder teilweise vorübergehend beispielsweise u. a. bei objektiver Gefahr, aus Servicegründen wie Instandhaltung, Reparatur von Störungen an den Übertragungs- und Verteilungssystemen, bei Verbesserung oder technologischem Fortschritt der Systeme und aus Gründen der Systemsicherheit unterbrochen werden.
- 9.2. Diese Unterbrechungen sowie die Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung aufgrund von Zufall, höherer Gewalt oder in jedem Fall aus nicht vom LIEFERANTEN verschuldeten Gründen beinhalten keine Entschädigungspflicht, können jedoch eventuell einen Grund für die Aufhebung des VERTRAGS aufgrund von eingetretener Unmöglichkeit gemäß Art. 1463 ZBG darstellen, sofern die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.3. Insbesondere haftet der LIEFERANT nicht für Schäden infolge von nicht von ihm verursachten technischen Problemen hinsichtlich der Stromversorgung wie beispielsweise u. a. Änderung der Spannung oder Frequenz, der Wellenform, Unterbrechung der Kontinuität der Erbringung des Stromübertragungs- und Verteilungsdienstes, Mikrounterbrechungen, Spannungsverlusten und im Allgemeinen Störungen durch die Betreibung des Anschlusses des Entnahmepunkts ans Stromnetz.

- 9.4. Die nicht erfolgte Nutzung der LADEINFRASTRUKTUR aufgrund einer durch Zufall oder ein Verhalten des KUNDEN verursachten Störung lässt keinen Anspruch auf Schadensersatz seitens des KUNDEN erwachsen.

10. Schutz der Nutzungslizenz

- 10.1. In Bezug auf die Anwendungs- und Softwareprogramme, die für den Betrieb der APP und/oder der WEBSITE und/oder der LADEINFRASTRUKTUR erforderlich sind, garantiert der LIEFERANT, dass er das Recht zur Nutzung der genannten Softwareprogramme besitzt oder vom Rechtsnehmer erhalten hat.
- 10.2. Der KUNDE bestätigt ausdrücklich die Rechte an geistigem Eigentum von NEOGY und/oder Dritten in Bezug auf die genannten Anwendungs- und Softwareprogramme und verpflichtet sich, diese Anwendungs- und Softwareprogramme einzig und allein im Rahmen des VERTRAGS zu nutzen und Dritten, die nicht an der Erfüllung des VERTRAGS beteiligt sind, deren Nutzung nicht zu gestatten. Zudem erklärt er, dass er Programme weder kopiert noch kompiliert, zurückentwickelt oder modifiziert und keine sonstigen Tätigkeiten ausführt, die gegen das Urheberrecht oder sonstige Schutzrechte des LIEFERANTEN verstoßen.

11. Aufhebung des VERTRAGS

- 11.1. Jede PARTEI kann den VERTRAG i. S. von Art. 1454 ZGB im Falle einer schweren Nichterfüllung der anderen PARTEI auflösen. Der Auflösung muss eine Aufforderung zur Leistungserbringung mit einer Frist von mindestens 15 (fünfzehn) Tagen vorausgehen. Davon unbeschadet bleibt der Ersatz jedes eventuellen Schadens vorbehaltlich der Anwendung der Verzugszinsen in der vereinbarten Höhe. Der LIEFERANT kann den VERTRAG in folgenden Fällen aufheben:
- unterlassene vollständige oder teilweise Zahlung von 2 (zwei) Rechnungen hintereinander;
 - Verlegung der LADEINFRASTRUKTUR an einen anderen Ort, als dem im VERTRAG angegebenen Installationsort;
 - Mangelnde Beachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Handbücher und Betriebsanweisungen;
 - Entfernung von Logos, Marken usw., die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller an der LADEINFRASTRUKTUR angebracht wurden, und/oder nicht zuvor vereinbarte Anbringung von Logos und/oder Marken.
- 11.2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass dieser VERTRAG gemäß Art. 1456 ZGB in folgenden Fällen von Rechts wegen als aufgehoben gilt, wenn der LIEFERANT dem KUNDEN schriftlich per ZEP oder Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt hat, dass er dieses Recht in Anspruch zu nehmen beabsichtigt:
- Wenn seit dem Ablauf der in den Abs. 6.2 und 6.3 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannten Frist 30 (dreißig) Tage verstrichen sind und der KUNDE das Entgelt nicht bezahlt hat, unbeschadet der Anwendung der in Abs. 6.5 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN genannten Zinsen;
 - wiederholter Verzug von mehr als 10 (zehn) Tagen bei der Zahlung der Rechnungen laut Abs. 6.4 unbeschadet der Berechnung der Zinsen laut Abs. 6.5 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN;
 - nicht erfolgte und/oder unvollständige und/oder fehlerhafte Mitteilung und/oder Aktualisierung der spezifischen Risiken;
 - nicht genehmigte Abtretung des VERTRAGS;
 - Verstoß gegen das Änderungs- und/oder Reparaturverbot seitens des KUNDEN oder seitens von diesem beauftragter Dritter ohne vorherige Zustimmung des LIEFERANTEN;
 - unter Bezugnahme auf die in Absatz 1.5 genannte Dienstleistung Widerruf des SEPA-Verfahrens durch den KUNDEN ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN;
 - Versorgung und Aufladen von einem oder mehreren Fahrzeugen zusätzlich zum FAHRZEUG, wobei der KUNDE dem LIEFERANTEN die Änderung dessen Kenndaten stets gemäß den Vorgaben in Art. 23 mitzuteilen hat;
 - Widerrufung des Gebrauchsleihevertrags durch den KUNDEN gemäß Abs. 10.4 des VERTRAGS.

12. Aussetzung

- 12.1. Der LIEFERANT hat das Recht, die Erbringung seiner LEISTUNGEN auszusetzen, falls der KUNDE das vertragliche Entgelt nicht innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt oder falls die Vermögenslage des KUNDEN sich grundlegend geändert haben sollte, sodass ein offensichtliches Risiko und Gefahr für den Erhalt der Gegenleistung bestehen.

13. Schadloshaltung

- 13.1. Der KUNDE verpflichtet sich, den LIEFERANTEN im Hinblick auf alle Beanstandungen oder Zahlungen von Aufwendungen oder Schäden schad- und klaglos zu halten, die diesem direkt oder indirekt in Verbindung mit dem VERTRAG entstehen sollten und von Tatsachen und/oder Verhaltensweisen des KUNDEN abhängen, einschließlich derer im Zusammenhang mit der LADEINFRASTRUKTUR.
- 13.2. Der KUNDE verpflichtet sich, NEOGY vor der Installation der LADEINFRASTRUKTUR mitzuteilen, ob der Installationsort den Brandschutzbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011 unterliegt oder nicht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann NEOGY die LADEINFRASTRUKTUR nicht installieren und wird daher von jeglicher, damit verbundener Haftung freigestellt.
- 13.3. Unterliegt der Installationsort der LADEINFRASTRUKTUR den Brandschutzbestimmungen gemäß D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011, hat der KUNDE auf eigene Veranlassung und Kosten für die Bereitstellung eines den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Feuerlöschers zu sorgen und verpflichtet sich, NEOGY in Bezug auf jegliche daraus resultierende Haftung schad- und klaglos zu halten.
- 13.4. Der KUNDE verpflichtet sich, alle ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf regelmäßige Prüfungen und Kontrollen von Elektroanlagen und Feuerlöschern gemäß den Angaben in Anlage A), die in jedem Fall ein nicht einschränkendes Beispiel darstellen, zu erfüllen.

14. Ergänzungen und Änderungen des VERTRAGS

- 14.1. Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN in Bezug auf die Erbringung der LEISTUNGEN gilt ausschließlich der VERTRAG. Der VERTRAG hat Vorrang vor allen vorherigen Abmachungen und Vereinbarungen zwischen dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN und ersetzt diese.
- 14.2. Jede eventuelle Änderung des VERTRAGS kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den PARTEIEN erfolgen.
- 14.3. In Abweichung von den Vorgaben laut den beiden vorherigen Absätzen werden in den VERTRAG die von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Verfügungen und sonstigen zuständigen Stellen angeordneten Vorschriften, welche Änderungen oder Ergänzungen der Klauseln des VERTRAGS beinhalten, aufgenommen, sofern sie der automatischen Einfügung unterliegen.
- 14.4. Falls diese automatische Aufnahme nicht möglich ist, teilt der LIEFERANT dem KUNDEN die notwendigen vertraglichen Änderungen oder Ergänzungen innerhalb einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen vor dem Beginn deren Wirksamkeit mit. Davon unbeschadet bleibt das Recht des KUNDEN, vom Vertrag zurückzutreten.
- 14.5. In jedem Fall hat der LIEFERANT das Recht, die Vertragsbedingungen zu ändern, wenn dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des VERTRAGS erforderlich ist.
- 14.6. Darüber hinaus kann der LIEFERANT die Bedingungen dieses VERTRAGS einschließlich derer wirtschaftlicher, technischer und regulatorischer Art aus berechtigten Gründen wie beispielsweise bei Änderungen der Marktbedingungen, Änderung der Unternehmenspolitik der GRUPPEN usw. einseitig ändern.
- 14.7. Bei Geltendmachung des Rechts auf Änderung laut Abs. 14.5 und 14.6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN übermittelt NEOGY dem KUNDEN eine schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen. Dabei bleibt das Recht des KUNDEN vorbehalten, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Erhalt dieser Mitteilung vom VERTRAG zurückzutreten.

15. Abtretung des VERTRAGS

15.1. Der KUNDE willigt hiermit in die Abtretung des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN an andere Gesellschaften der GRUPPEN ein. Die Abtretung ist gegenüber dem KUNDEN ab Erhalt der entsprechenden vom LIEFERANTEN übermittelten Mitteilung rechtswirksam.

16. Abtretung von Rechten und Forderungen

16.1. Ohne schriftliche Einwilligung des LIEFERANTEN ist der KUNDE nicht berechtigt, Rechte und/oder Forderungen aus dem VERTRAG an Dritte abzutreten oder auf diese zu übertragen oder irgendwelche anderen Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte durchzuführen/abzuschließen, die in irgendeiner Hinsicht eine teilweise oder vollständige Verfügung über diese Rechte und/oder Forderungen voraussetzen. Von diesem Verbot ausgenommen sind in jedem Fall die von geltenden zwingenden Rechtsvorschriften zugelassenen Abtretungen und/oder Übertragungen.

17. Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen

17.1. Falls der KUNDE unter den Anwendungsbereich des Gesetzes Nr. 136 vom 13. August 2010 fällt, übernimmt der LIEFERANT alle Pflichten hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen i. S. des genannten Gesetzes.

18. Verarbeitung personenbezogener Daten

18.1. Alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen des VERTRAGS müssen sowohl seitens des KUNDEN als auch seitens des LIEFERANTEN unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Vorgaben der Datenschutzerklärung erfolgen.

18.2. Der KUNDE erklärt, dass er die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 12, 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) eingesehen hat.

18.3. Im Sinne und kraft der Bestimmungen des Gv.D. Nr. 193/2006 i.d.g.F. ("DATENSCHUTZKODEX") und der DSGVO verpflichten sich die PARTEIEN und informieren einander gegenseitig darüber, dass alle ihre personenbezogenen Daten, die direkt von den PARTEIEN geliefert werden und in jedem Fall mit dem VERTRAG zusammenhängen, einer automatisierten und nicht automatisierten Verarbeitung zu verwaltungstechnischen und administrativen Zwecken in Zusammenhang mit dem VERTRAG unterzogen werden. Die Angabe der Daten ist notwendig, um diese Zwecke zu erfüllen. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig angegeben, können diese Zwecke nicht erfüllt werden.

19. Vorvertragliche Informationen gemäß Art. 12 Gv.D. 70/2003 und Abschluss des VERTRAGS

19.1. Der VERTRAG wird mittels Ausfüllen des entsprechenden ausfüllbaren Formulars abgeschlossen, das online im entsprechenden Bereich des Portals verfügbar ist. Nachdem das Beitrittsformular vom KUNDEN vollständig ausgefüllt und bestätigt wurde, generiert das System automatisch eine Benachrichtigung per E-Mail, die dem KUNDEN und dem LIEFERANTEN übermittelt wird und auch gemäß Art. 13 Abs. 2 Gv.D. 70/2003 als Empfangsbestätigung gilt.

19.2. Der VERTRAG gilt erst dann als über das Portal zustande gekommen, wenn der LIEFERANT dem KUNDEN die Bestätigungsmittlung mittels der automatischen E-Mail-Benachrichtigung übermittelt hat.

19.3. Sämtliche weiteren Aspekte in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten sind in der „Datenschutzerklärung“ näher erläutert, die im entsprechenden Bereich der WEBSITE eingesehen und heruntergeladen werden kann.

19.4. Diese auf Italienisch bereitgestellten Informationen sind auch auf Deutsch verfügbar.

20. Organisationsmodell gemäß Gv.D. 231/2001 und Ethikkodex

- 20.1. Der LIEFERANT setzt bei der Geschäftsführung und beim Management der internen Beziehungen ein eigenes Organisationsmodell im Sinne des Gv.D. Nr. 231/2001 und einen Ethikkodex um, die beide auf der Website www.alperigroup.eu veröffentlicht und verfügbar sind.
- 20.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die Grundsätze des Ethikkodex und des Organisationsmodells gemäß Gv.D. 231/2001 sowie die Vorgaben laut Gv.D. 231/2001 während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit einzuhalten und im Einklang mit diesen zu wirken. Er erklärt, dass er die Straftatbestände laut Gv.D. 231/01 kennt und die Angaben im Organisationsmodell gemäß Gv.D. 231/01 und im Ethikkodex des LIEFERANTEN gelesen und in vollem Umfang verstanden hat.
- 20.3. Der KUNDE verpflichtet sich, (i) eventuellen Anforderungen von Informationen oder Daten durch das Aufsichtsorgan des LIEFERANTEN nachzukommen und (ii) die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Dokumentation und der Informationen zu bestätigen, die dem LIEFERANTEN kraft rechtlicher Verpflichtungen mitgeteilt wurden.
- 20.4. Bei Missachtung der im Organisationsmodell gemäß Gv.D. 231/01 und im Ethikkodex enthaltenen Bestimmungen ist der LIEFERANT berechtigt, den VERTRAG mittels einer Erklärung per zertifizierter E-Mail oder Einschreiben mit Rückschein gemäß Art. 1456 ZGB aufzuheben.

21. Sprache

- 21.1. Bei widersprüchlichen Auslegungen zwischen dem italienischen und dem deutschen Text dieser allgemeinen Bedingungen sowie aller weiteren Dokumente, die den VERTRAG bilden, hat der Text in italienischer Sprache Vorrang.

22. Rechtswahl und ausschließlicher Gerichtsstand

- 22.1. Für den Vertrag gilt italienisches Recht.
- 22.2. Hinsichtlich aller Aspekte, die nicht durch diesen VERTRAG oder die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN geregelt sind, gelten die geltenden Rechtsvorschriften. Etwaige allgemeine Vertragsbedingungen des KUNDEN werden nicht angewandt.
- 22.3. Die PARTEIEN verpflichten sich, sich in einem vernünftigen Maß zu bemühen, Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung des VERTRAGS ergeben, innerhalb von 45 Tagen nach deren Auftreten gütlich beizulegen.
- 22.4. Für die Entscheidung über alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Auslegung, Erfüllung und/oder Aufhebung des VERTRAGS oder in jedem Fall in Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das Landesgericht Bozen zuständig.

23. Benachrichtigungen und Mitteilungen

- 23.1. Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen gemäß diesem VERTRAG an den KUNDEN müssen in italienischer oder deutscher Sprache an die bei der Unterzeichnung des VERTRAGS auf der WEBSITE angegebenen Adressen erfolgen.
- 23.2. Alle Benachrichtigungen und Mitteilungen gemäß diesem VERTRAG an den LIEFERANTEN müssen per zertifizierter E-Post oder Einschreiben mit Rückschein an die folgenden Adressen erfolgen:

Neogy GmbH

Zwölfmalgreiener Straße 8

I-39100 Bozen

ZEP: info@pec.NEOGY.it

- 23.3. Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch mittels eines Vermerks in der Rechnung zu übermitteln.
- 23.4. Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem VERTRAG verstehen sich daher als rechtsgültig übermittelt, wenn sie an eine der Adressen (Postadresse, zertifizierte E-Post, E-Mail) gemäß dem vorherigen Absatz gesendet werden.23.2
- 23.5. Die PARTEIEN verpflichten sich gegenseitig, umgehend alle Änderungen in Bezug auf die Adressen und/oder Personen, an welche die Mitteilungen zu richten sind, mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet, gelten die Mitteilung als an die zuletzt angegebenen Adressen rechtsgültig übermittelt.
- 23.6. Die Bestimmungen des VERTRAGS, die eine bestimmte Methode zur Übermittlung der jeweiligen Mitteilungen beinhalten, bleiben unbeschadet.

24. Höhere Gewalt

- 24.1. Ist die Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens einer PARTEI auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen, gilt diese in diesem Maß nicht als Nichterfüllung im Rahmen des Vertrags und erlaubt, sofern möglich, die Verlängerungen der vertraglichen Fristen zur Erfüllung der Verpflichtungen der PARTEIEN. Als Ereignis höherer Gewalt gilt ein Vorfall oder eine Handlung, die vom Willen und/oder der Kontrolle der PARTEIEN unabhängig ist und nicht auf deren Nichterfüllung, unerlaubten Handlungen, fahrlässigem Verhalten oder fahrlässiger Unterlassung basiert und die fristgerechte/genauere Erfüllung der den PARTEIEN aus dem VERTRAG erwachsenden Verpflichtungen verhindert. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit gelten zum Beispiel als höhere Gewalt:
- Kriege, Krawalle, Invasionen und Bürgerkriege;
 - Ausschreitungen und nicht den PARTEIEN zuzuschreibende Besetzungen von Bereichen, in denen die Leistungen des LIEFERANTEN erbracht werden müssen;
 - Streiks auf gesamtstaatlicher Ebene oder Generalstreiks der Branche, in welcher der LIEFERANT tätig ist, Aussperrungen, Sabotageakte oder Streikhandlungen;
 - Nichtverfügbarkeit der von den LEISTUNGEN betroffenen Bereiche aus nicht den PARTEIEN zuzuschreibenden Gründen;
 - Beschlagnahmen oder Konfiskationen oder gerichtlich angeordnete Verbote, die nicht von den PARTEIEN verschuldet wurden;
 - Alle anderen Anordnungen seitens gerichtlicher oder sonstiger Behörden, öffentlicher oder privater Einrichtungen, welche die Erbringung der Leistungen verhindern oder einschränken;
 - Naturkatastrophen, Brände, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Unfälle auf Verkehrswegen und in Bezug auf Transportmittel;
 - Außerordentliche schlechte Witterungsbedingungen, aufgrund derer die Sicherheit des beteiligten Personals und der eingesetzten Maschinen nicht gewährleistet werden kann.
- 24.2. Bei Eintreten eines Ereignisses der höheren Gewalt informiert die betroffene PARTEI unverzüglich und in jedem Fall spätestens bei Beendigung der Ursache, welche die Kommunikation verhindert, die andere PARTEI schriftlich über dieses Ereignis. Der Grund für die Verzögerung oder Unterbrechung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen muss so schnell wie möglich von der betroffenen Partei behoben werden, wenn dies in einem vernünftigen Maß machbar ist, und alle vertragsgegenständlichen Tätigkeiten müssen so schnell wie möglich wiederaufgenommen werden. Art und Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt müssen möglichst von zuständigen Stellen und Behörden bescheinigt und in jedem Fall der anderen Partei mitgeteilt werden.
- 24.3. Während des Zeitraums, in dem das Ereignis der höheren Gewalt vorliegt, ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ausgesetzt. Die Partei, der es aufgrund von höherer Gewalt unmöglich ist, ihre Leistungen auszuführen, muss die andere Partei in jeder möglichen Weise unterstützen, um die schädlichen Folgen des Ereignisses der höheren Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

24.4. Nach Beendigung der Ursache für die höhere Gewalt vereinbaren die PARTEIEN die neuen Vertragsfristen für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen und ggf. eine neue Frist für die Fertigstellung der LEISTUNGEN.

24.5. Dauert das Ereignis der höheren Gewalt für einen Zeitraum von mehr als hundert Tagen an und ist es erwiesenermaßen unmöglich, den Vertragsgegenstand zu erfüllen, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

25. Vertragskosten

25.1. Jede Partei ist für ihre eigenen Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss des VERTRAGS verantwortlich einschließlich der Kosten für ihre Berater.

26. Nichtigkeit von Vertragsklauseln

26.1. Die eventuelle Nichtigkeit, Aufhebbarkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrere der Klauseln des VERTRAGS wird nicht auf die verbleibenden Klauseln und/oder den VERTRAG in seiner Gesamtheit ausgedehnt. Erweist sich irgendeine VERTRAGLICHE Vereinbarung als nichtig und/oder aufhebbar, unternehmen die PARTEIEN alles, was in ihrer Macht steht, um diese Bestimmung zu ändern, sodass sie den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird.

27. Toleranzen/Verzichte

27.1. Etwaige Toleranzen seitens einer der PARTEIEN in Bezug auf auch wiederholte Nichterfüllungen der anderen PARTEI hinsichtlich der aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen oder die unterlassene Aufforderung zur exakten Befolgung der Vertragsbestimmungen dürfen nicht als Nachgiebigkeit eingestuft werden und führen nicht dazu, dass die Geltendmachung der eigenen Rechte gegenüber der anderen PARTEI verwirkt wird, und auch nicht dazu, dass die Rechtsgültigkeit von irgendwelchen Vertragsklauseln beeinträchtigt und/oder herabgesetzt wird, und entheben auch die andere PARTEI nicht von ihren Verpflichtungen.

27.2. Der Verzicht einer der PARTEIEN auf Rechte und/oder Befugnisse, die aus dem VERTRAG erwachsen, muss ausdrücklich erklärt werden und bedarf der Schriftform.

28. Auftragsweitervergabe/Unterauftrag

28.1. Vorbehaltlich der unabdingbaren gesetzlichen Einschränkungen für die Rechtspersonen, für welche das Gv.D. 50/2016 i. d. g. F. gilt, ermächtigt der KUNDE den LIEFERANTEN ausdrücklich dazu, mit der Erbringung der LEISTUNGEN, die Gegenstand des VERTRAGS sind, vom LIEFERANTEN beauftragte Dritte zu betrauen, die im Besitz der notwendigen technisch-fachlichen Anforderungen sind.

29. Geheimhaltung

29.1. Alle Elemente, die der LIEFERANT für die Durchführung des VERTRAGS zur Verfügung gestellt hat und/oder stellen wird, dürfen ausschließlich zu vertraglichen Zwecken genutzt werden. Außerdem sind diese vertraulich und dürfen somit nicht weitergegeben werden, außer nach ausdrücklicher Ermächtigung seitens des LIEFERANTEN oder falls der KUNDE gesetzlichen Verpflichtungen oder Anfragen von Behörden nachkommen muss, denen er sich nicht rechtmäßig widersetzen kann. Ausgeschlossen von der Geheimhaltungspflicht sind die vom LIEFERANTEN selbst weitergegebenen Informationen, d.h. die, die aus offiziellen Dokumenten hervorgehen. Diese Geheimhaltungsklausel bleibt auch nach Ende des VERTRAGS wirksam.

29.2. Der KUNDE gewährleistet die Unversehrtheit der Informationen und der Daten. Er ist auch für das Verhalten der von ihm mit der Durchführung der Tätigkeiten i. S. des VERTRAGS beauftragten Personen verantwortlich. Dabei bleibt vorbehalten, dass er die erworbenen Informationen und Daten nur im Rahmen und zum Zweck der Durchführung der vertraglichen Tätigkeiten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen nutzen darf.

29.3. Die o.g. Pflichten müssen auch nach Ende des VERTRAGS, aus wie auch immer geartetem Grund, beachtet werden und verfallen erst, wenn die betroffenen Daten basierend auf den geltenden Gesetzen öffentlich werden.

30. Geistiges Eigentum

30.1. Alle geistigen Eigentumsrechte des LIEFERANTEN verbleiben in seinem Eigentum. Sofern nicht ausdrücklich im VERTRAG angegeben, werden dem KUNDEN keine Lizenzrechte übertragen.

30.2. Der KUNDE verpflichtet sich darüber hinaus, alle Rechte an geistigem Eigentum des Herstellers in Bezug auf die Güter, die Gegenstand des VERTRAGS sind, zu wahren.

30.3. Ohne schriftliche Einwilligung des LIEFERANTEN darf der KUNDE die in Erfüllung des VERTRAGS gelieferten Güter im Rahmen seiner Tätigkeiten nicht in einer veränderten und/oder modifizierten Form verwenden. Außerdem darf er ohne die schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN die eventuellen Logos, Marken oder anderen Unterscheidungsmerkmale, die vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller angebracht wurden, nicht entfernen und/oder verdecken und/oder in jedem Fall unkenntlich machen.

31. Haftungsbeschränkung

31.1. Vorbehaltlich anderslautender Angaben im VERTRAG und der unabdingbaren gesetzlichen Einschränkungen ist die aus dem Vertrag erwachsende Haftung des LIEFERANTEN gegenüber dem LIEFERANTEN auf den erlittenen Verlust beschränkt und kann 100 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Der LIEFERANT haftet nicht für indirekte Schäden und Gewinnverlust. Der LIEFERANT haftet weiters nicht für Folgeschäden von Datenverlusten, die aus der Durchführung der Wartungstätigkeit entstehen.

II. Besondere Verkaufsbedingungen

32. Lieferort

32.1. Die Waren, die Gegenstand des VERTRAGS sind, werden an die vom KUNDEN bei der Unterzeichnung des VERTRAGS auf der WEBSITE angegebene Adresse geliefert.

33. Transportkosten

33.1. Falls nicht anderslautend im VERTRAG festgelegt, gehen die Transportkosten zulasten des LIEFERANTEN.

34. Eigentumsübergang und Kontrolle der Arbeiten

34.1. Das Eigentum an der LADEINFRASTRUKTUR geht auf den KUNDEN über, sobald sie gemäß Abs. 1.2 des VERTRAGS am STANDORT erfolgreich installiert wurde.

34.2. Nach Fertigstellung der Leistungen laut Art. 1 des VERTRAGS wird die LADEINFRASTRUKTUR durch den LIEFERANTEN auf ihren einwandfreien Betrieb geprüft.

34.3. Verläuft die Prüfung laut Art. 34.2 positiv, erstellt der LIEFERANT ein entsprechendes Prüfsertifikat und übermittelt dieses dem KUNDEN.

35. Übergabe

35.1. Ist im VERTRAG keine einmalige Übergabe vorgesehen, ist der LIEFERANT berechtigt, die vertragsgegenständlichen Güter in Teillieferungen zu übergeben.

35.2. Falls die vertragsgegenständlichen Güter nicht verfügbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, Produkte mit gleichwertigen oder höheren technischen Eigenschaften ohne Erhöhung des Entgelts zulasten des KUNDEN zu liefern.

35.3. Der KUNDE haftet für Lieferverzug und/oder nicht erfolgte Lieferungen, die von ihm verschuldet wurden, und enthebt den LIEFERANTEN jeglicher damit in Verbindung stehender Haftung, wobei das Recht des LIEFERANTEN auf Aufhebung des VERTRAGS vorbehalten bleibt.

36. Änderungsverbot

36.1. Der KUNDE darf die vom LIEFERANTEN gelieferten Güter weder öffnen noch manipulieren bzw. von Dritten öffnen oder manipulieren lassen, um Maßnahmen irgendwelcher Art durchzuführen, anderenfalls wird die Garantie gemäß Art. 37 dieser ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN verwirkt.

37. Garantie

37.1. Der LIEFERANT haftet gegenüber dem Kunden für etwaige Mängel der in Erfüllung des VERTRAGS gelieferten Güter ausschließlich im Rahmen der Garantie, die er gegenüber dem Hersteller der Güter geltend machen kann. Der LIEFERANT kann nach seinem freien und unanfechtbaren Ermessen den Austausch oder die Reparatur der mangelhaften Güter vornehmen, und zwar auch durch direkten Eingriff des Herstellers. Der LIEFERANT kann immer nach seinem freien, unanfechtbaren Ermessen zu seinen Kosten die Reparatur bei einem Dritten oder beim Hersteller vornehmen.

37.2. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen im VERTRAG besitzt die Garantie gemäß dem vorherigen Absatz eine Laufzeit von 12 (zwölf) Monaten ab dem Übergabedatum am vereinbarten Übergabeort. Die Garantie für eventuell ersetzte Teile läuft drei Monate nach Austausch ab, jedoch nicht vor dem Ablauf des Garantiezeitraums der ursprünglich gelieferten Güter. Für reparierte Teile bleibt die Garantiefrist von 12 (zwölf) Monaten ab ursprünglicher Lieferung erhalten.

37.3. Die Wirksamkeit der Garantie i.S. dieses Artikels unterliegt der Meldung der offensichtlichen Mängel innerhalb der Ausschlussfrist von 8 (acht) Monaten ab Lieferung der Güter und der versteckten Mängel innerhalb von 8 (acht) Tagen ab ihrer Entdeckung. Der LIEFERANT hat in jedem Fall das Recht, direkt oder auch durch beauftragte Dritte oder durch den Hersteller eine Kontrolle der gemeldeten Mängel durchzuführen. In der Mängelmeldung muss der KUNDE die Vertragsnummer, die Art und die eventuelle Kennnummer des Guts und eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel angeben.

37.4. Beispielsweise gilt die Garantie u. a. nicht in folgenden Fällen:

- Wenn die Güter vom KUNDEN oder von von diesem beauftragten Dritten unsachgemäß oder unter Missachtung der vom LIEFERANTEN gelieferten Anweisungen verwendet oder verwahrt werden und/oder wenn sie vom KUNDEN vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt werden;
- bei Verstoß gegen das Änderungsverbot laut Art. 36.
- Wenn die Güter vom KUNDEN oder von von diesem beauftragten Dritten ohne Genehmigung des LIEFERANTEN repariert wurden.
- Wenn der KUNDE die Durchführung der Kontrollen laut Abs. 37.3 letzter Satz nicht zulässt.
- Wenn der KUNDE auf Aufforderung des LIEFERANTEN die angeblich fehlerhaften Güter nicht umgehend zurückgibt;
- für Teile, die normalem Verschleiß unterliegen;
- für Mängel, die durch die mangelnde Unterbrechung der Verwendung der Güter bei Vorhandensein von technischen Problemen oder Spannungsschwankungen verursacht oder verschlimmert werden, oder in jedem Fall durch jede andere Ursache, die nicht direkt dem LIEFERANTEN zuzuschreiben ist;
- Bei mangelnder Meldung von Phänomenen, zum Beispiel aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, von abnormalen Geräuschen, die einen Defekt vorausahnen lassen.

37.5. Der KUNDE ergreift alle zumutbaren Bemühungen, um die Reparatur und den Austausch innerhalb einer zumutbaren Frist auch unter Berücksichtigung der Komplexität der Mängel vorzunehmen.

37.6. Fordert der KUNDE einen Garantieeinsatz an und stellt der vom LIEFERANTEN beauftragte Techniker fest, dass der Fehler oder die Störung dem LIEFERANTEN zuzuschreiben ist, wird die Reparatur umgehend vorgenommen oder der Austausch des Guts oder der fehlerhaften Teile geplant.

37.7. Unbeschadet der oben genannten Garantieeinschränkungen hat der LIEFERANT in jedem Fall auf eigene Kosten für die Beseitigung von Fehlern und/oder Störungen zu sorgen, die einzig und allein die LADEINFRASTRUKTUR betreffen. In keinem Fall deckt die Garantie Fehler und/oder Störungen ab, die auf die Versorgungsanlage der LADEINFRASTRUKTUR zurückzuführen sind. Stellt daher der vom LIEFERANTEN beauftragte Techniker gemäß den vorherigen Absätzen fest, dass der Fehler und/oder die Störung auf die Elektroanlage zurückzuführen ist, mit welcher die LADEINFRASTRUKTUR versorgt wird, gehen alle Aufwendungen für die Wiederherstellung des Dienstes zulasten des KUNDEN. In diesem Fall zahlt der KUNDE dem LIEFERANTEN die Einsatzgebühr gemäß der auf der WEBSITE verfügbaren und aktualisierten Preisliste.

Sollte der vom LIEFERANTEN entsandte Techniker hingegen feststellen, dass eine der Ursachen besteht, für welche die Garantie i. S. von Art. 37.4 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht wirksam ist, muss der KUNDE dem LIEFERANTEN die Kosten für den Einsatz basierend auf einem Kostenvoranschlag erstatten, der durch einen Drittlieferanten erstellt wird, der vom LIEFERANTEN nach seinem Ermessen ausgewählt wird. Für diese Maßnahmen und die Maßnahmen nach Ablauf der Garantiezeit stellt der LIEFERANT dem KUNDEN die für Materialien, Ersatzteile und Arbeitszeit fälligen Beträge in Rechnung.

37.8. Die Reparatur oder der Austausch der mangelhaften Güter stellen die einzigen verfügbaren Abhilfen mit Bezug auf die Garantieverpflichtungen dar.

III. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen

38. Zugang

38.1. Vorbehaltlich anderslautender Angaben des VERTRAGS und unbeschadet der Pflichten des KUNDEN hinsichtlich der Sicherheit i. S. von Art. 7 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN verpflichtet sich der KUNDE, dem LIEFERANTEN während der gesamten Laufzeit des VERTRAGS vollen Zugang zum STANDORT zu gewährleisten, an dem sich die LADEINFRASTRUKTUR befindet, um alle notwendigen Kontrollen zu ermöglichen, wie z. B. u. a. die PRÜFUNG DER TECHNISCHEN MACHBARKEIT, die Prüfung des einwandfreien Betriebs der LADEINFRASTRUKTUR und deren Zustands sowie deren Instandhaltung.

38.2. Sollte der Installationsort der LADEINFRASTRUKTUR an den für die Maßnahmen laut Abs. 1.2 des VERTRAGS geplanten Tagen nicht zugänglich sein, muss der KUNDE dem LIEFERANTEN die Einsatzkosten basierend auf einem Kostenvoranschlag erstatten, der von einem Drittlieferanten erstellt wurde, der vom LIEFERANTEN ausgewählt wird. Die PARTEIEN vereinbaren daraufhin einen neuen Termin für die Maßnahme, wobei vorbehalten bleibt, dass jegliches Risiko in Verbindung mit und/oder infolge der nicht durchgeführten Instandhaltung ausschließlich zulasten des KUNDEN geht.

ANLAGE A

VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN ZUR REGELMÄSSIGEN PRÜFUNG UND KONTROLLE DER ELEKTRISCHEN ANLAGEN UND FEUERLÖSCHER

Kontrollen an der elektrischen Anlage und an der LADEINFRASTRUKTUR (Regelwerk CEI 23-98 und Rundschreiben 2/2018 des Innenministeriums)

- Prüfung aller bestehenden Fehlerstrom-Schutzschalter (Test-Knopf), vom Zähler bis zur Ladestation – alle 6 Monate
- Überprüfung auf offensichtliche Veränderungen oder Verbrennungen entlang des gesamten Systems, einschließlich der Ladestation - alle 6 Monate
- Sichtkontrolle des Kabels für den Fahrzeuganschluss - vor jeder Benutzung

Kontrollen am Feuerlöscher (falls vorhanden)

- Feststellung des Vorhandenseins und Überprüfung des Zustands des Feuerlöschers und des entsprechenden Brandschutzzeichens - alle 6 Monate

Periodische Kontrollen an der elektrischen Anlage im Arbeitsbereich laut CEI-Norm 64-8

- Wenn der Ort den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 des D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) - alle 2 Jahre
- Wenn der Ort nicht den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 des D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) - alle 5 Jahre

Periodische Prüfung des Feuerlöschers (Überholung) an Orten, die den Brandschutzbestimmungen unterliegen (Anlage 1 des D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011)

- Ist im Rahmen der Überholung der anderen vorhandenen Feuerlöscher durchzuführen – alle 3 Jahre

ANLAGE E

Verpflichtungen des Kunden zur regelmäßigen Prüfung und Kontrolle der elektrischen Anlagen und Feuerlöscher

Kontrollen an der elektrischen Anlage und an der Ladestation (Regelwerk CEI 23-98 und Rundschreiben 2/2018 des Innenministeriums)

- Prüfung aller bestehenden Fehlerstrom-Schutzschalter (Test-Knopf), vom Zähler bis zur Ladestation – alle 6 Monate
- Überprüfung auf offensichtliche Veränderungen oder Verbrennungen entlang des gesamten Systems, einschließlich der Ladestation - alle 6 Monate
- Sichtkontrolle des Kabels für den Fahrzeuganschluss - vor jeder Benutzung

Kontrollen am Feuerlöscher (falls vorhanden)

- Feststellung des Vorhandenseins und Überprüfung des Zustands des Feuerlöschers und des entsprechenden Brandschutzzeichens - alle 6 Monate

Periodische Kontrollen an der elektrischen Anlage im Arbeitsbereich laut CEI-Norm 64-8

- Wenn der Ort den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 des D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) - alle 2 Jahre
- Wenn der Ort nicht den Brandschutzbestimmungen unterliegt (Anlage 1 des D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011) - alle 5 Jahre

Periodische Prüfung des Feuerlöschers (Überholung) an Orten, die den Brandschutzbestimmungen unterliegen (Anlage 1 des D.P.R. Nr. 151 vom 1.8.2011)

- Ist im Rahmen der Überholung der anderen vorhandenen Feuerlöscher durchzuführen – alle 3 Jahre

ACCETTAZIONE CLAUSOLE VESSATORIE E FIRMA DEL CLIENTE

Il CLIENTE dichiara esplicitamente ai sensi e per gli effetti degli artt. 1341 e 1342 del c.c. di conoscere e di accettare le condizioni contrattuali previste nell'art. 1 (Oggetto del CONTRATTO), nell'art. 5 (Corrispettivo – con particolare riferimento ai possibili aggiornamenti della tariffa e alle eventuali penali e/o sanzioni e/o risarcimenti per occupazione prolungata dei Punti di Prelievo) e nell'art. 9 (Disponibilità dei luoghi) del CONTRATTO DI SERVIZIO DI MOBILITÀ ELETTRICA - OFFERTA NEOGY WE-DRIVE BUSINESS, nonché gli artt. 6.5 (interessi moratori), 6.6 (cessione dei crediti da parte del FORNITORE), 6.7 (sospensione delle Prestazioni), 9.3 (esonero di responsabilità del FORNITORE), 11 (Risoluzione del CONTRATTO – con clausola risolutiva espressa), 13 (Manleva), 15 (Cessione del CONTRATTO), 16 (Cessione dei diritti e crediti), 20 (Modello organizzativo ai sensi del d.lgs. N. 231/2001 e codice etico – con clausola risolutiva espressa), 22 (Legge applicabile e foro competente esclusivo), 31 (Limitazione di responsabilità), 36 (Divieto di modifica), 37 (Garanzia) delle “Condizioni generali di contratto” sulle quali è stata richiamata la sua attenzione.

SPEZIFISCHE ANNAHME VON KLAUSELN UND KUNDENUNTERSCHRIFT

Der KUNDE erklärt explizit im Sinne und für die Rechtswirkungen der Artikel 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches, die Vertragsbedingungen im Art. 1 (Vertragsgegenstand), im Art. 5 (Entgelt – mit besonderem Bezug auf die möglichen Aktualisierungen der Tarife und der etwaigen Vertragsstrafen und/oder Sanktionen und/oder Entschädigungen für Besetzung der Entnahmestellen) und im Art. 9 (Verfügbarkeit der Orte) des DIENSTLEISTUNGSVERTRAGES FÜR ELEKTROMOBILITÄT - ANGEBOT NEOGY WE-DRIVE BUSINESS, sowie die 6.5 (Verzugszinsen), 6.6 (Abtretung der Forderungen durch den LIEFERANTEN), 6.7 (Aussetzung der Leistungen), 9.3 (Haftungsausschluss für den LIEFERANTEN), 11. (Auflösung des VERTRAGES - mit ausdrücklicher Aufhebungsklausel), 13 (Schad- und Klagloshaltung), 15 (Abtretung des VERTRAGES), 16 (Abtretung von Rechten und Forderungen), 20 (Organisationsmodell gemäß Gv.D. 231/2001 und Ethikkodex – mit ausdrücklicher Aufhebungsklausel), 22 (Rechtswahl und ausschließlicher Gerichtsstand), 31 (Haftungsbeschränkung), 36 (Änderungsverbot), 37 (Garantie) der Allgemeinen Vertragsbedingungen zu kennen und anzunehmen.